

---

Stand: 20.09.2011

## Nachteilsausgleich

**hier: „Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“**

Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf darf beim schulischen Lernen, bei Prüfungen und bei Leistungsermittlungen (Klassenarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen) aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung kein Nachteil entstehen. Jedoch dürfen die fachlichen Anforderungen mit Ausnahme des Lesens, Schreibens und Rechnens (s. u.) nicht geringer bemessen werden.

Dieser Anspruch leitet sich aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und aus § 48 des Schwerbehindertengesetzes ab. Er erfordert die besondere Fürsorge der Schule im täglichen Schulleben inner- und außerhalb von Unterricht.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist in allen Schulformen möglich. Sie erfolgt auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** und / oder auf Empfehlung der betreuenden Lehrkraft des Mobilen Dienstes. Der **Nachteilsausgleich wird durch Beschluss der Klassenkonferenz** gewährt.

In den nachfolgenden Ausführungen des **„Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“** – RdErl. d. MK v. 4.10.2005 (SVBl. S. 560) finden Sie die rechtlichen Grundlagen für die Leistungsfeststellung und Bewertung:

### 4. Leistungsfeststellung und Bewertung

#### 4.1 Grundsätze

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen getroffen werden. Für den Bereich der Rechenschwäche ist dies nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule zulässig.

Ein Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung kann von den Fachlehrkräften für Deutsch oder Mathematik, ggf. auch für die Fremdsprachen, auf der Basis der Ergebnisse geeigneter Verfahren beantragt werden. **Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz** im Rahmen der Erörterung der individuellen Lernentwicklung; die Entscheidung wird regelmäßig überprüft.

## **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können insbesondere sein**

- *stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen,*
- *zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung,*
- *zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik.*

**Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Bewertung sind auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs ... vorzusehen**, die auf den Stand der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin abzustimmen sind. Als Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs gelten insbesondere:

- *Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen;*
- *didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial),*
- *Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,*
- *Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung.*

**Bei anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist von der Klassenkonferenz über den Einsatz elektronischer Medien zu entscheiden.**

**Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen** in den übrigen Lernbereichen und Fächern kann auf Beschluss der Klassenkonferenz basierend auf der Prozessbeobachtung der individuellen Lernentwicklung vorgesehen werden, **zeitlich befristet die Rechtschreibleistungen einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben in die Beurteilung der Fächer nicht einzubeziehen**. Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung (**LENI**) der Schülerin oder des Schülers **ausgewiesen** sein.

## **4.2 Zeugnisse**

**Die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken, nicht jedoch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen; bei diesen gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung.**